

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**  
A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Abteilung III/1  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Hr. TOBISCH-REDL  
Tel: 0732 / 7071-4111  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

Ihr Zeichen  
13.462/0006-III/1/2013

vom  
30.04.2013

Unser Zeichen  
A9-75/5-2013

vom  
27.05.2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idGF, wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Bedenkenfreiheit erklärt.

Weiters wird in der Anlage die Stellungnahme der ÖVP-Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
HR Fritz Enzenhofer eh.

F.d.R.d.A.

*Zeisel*

Anlage

Zustellhinweis:

Fraktionsführer im Gesamtkollegium  
Herrn HOL SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart  
Frau LAbg. Mag. Gertraud Jahn

Herrn Dr. Rudolf Ferdinand Watschinger  
Frau Mag. Barbara Lenglachner und  
Arbeiterkammer OÖ  
Wirtschaftskammer OÖ  
Schulamt der Diözese Linz

- 2 -

**ÖVP-Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für OÖ**  
**Fraktionssprecher: SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart**  
**Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz**

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des LDG 1984, § 27 Abs. 2 betreffend, lässt bei der Umsetzung einige Fragen offen.

Die geltende Fassung sieht vor, dass ein Leiter einer Schule aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang

stehen, zusätzlich mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden kann, soweit die Gesamtzahl der Klassen aller Schulen zwölf nicht übersteigt.

Die Praxis hat gezeigt, dass sogenannte Mitbetrauungen unter der vorgegebenen Begrenzung der Schulstandorte und Klassen gerade noch im Bereich des Machbaren für die betroffenen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter lagen.

Sollten diese Mitbetrauungen mit mehreren Schulstandorten ohne Begrenzung der Anzahl der Klassen und sogar schultypenübergreifend durch diese Gesetzesnovelle ermöglicht werden, ist eine Umsetzung äußerst problematisch und würde bei den betroffenen Schulleiterinnen

und Schulleitern zu erheblichen Mehrbelastungen führen, wenn nicht folgende Fragen geklärt werden:

- verbesserte Freistellungssituation wegen vielfältiger Koordinationen
- Wegfall von eventuellen Supplieverpflichtungen ab einer bestimmten Anzahl von mitbetrauten Schulen bzw. Klassen
- Vertretungsregelung an den mitbetrauten Schulstandorten
- Für den Fall, dass ein Schulleiter mit der Leitung mehrerer Schulen innerhalb einer politischen Gemeinde betraut ist, ist die Reisegebührenverordnung dementsprechend anzupassen.

Diese Mindestanforderungen sind noch genau zu definieren.

Walter Werhart  
24. Mai 2013